

# SCHUL- und HAUSORDNUNG STÄDTISCHES GYMNASIUM WERMELSKIRCHEN

## I. Unterricht, Pausen und Räume

- 1.1 Der Vormittagsunterricht beginnt um 7.45 Uhr und endet um 13.10 Uhr. Es folgt eine Mittagspause von 55 Minuten. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 14.05 Uhr und endet für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I um 15.40 Uhr, für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die Sportunterricht haben, spätestens um 18.00 Uhr. Die Mittagspause kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die am Nachmittag Sportunterricht haben, um bis zu 35 Minuten gekürzt werden.<sup>1</sup>
- 1.2 Die Schülerinnen und Schüler gehen jeweils 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunden in die Unterrichtsräume.
- 1.3 Wenn ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, melden die Klassen- oder Kurssprecher/innen bzw. ihre Vertreter/innen dies im Sekretariat (Hauptgebäude) bzw. am Lehrerzimmer (Nebengebäude Schillerstraße), notfalls beim Hausmeister.
- 1.4 Von 7.15 bis 8.30 Uhr Stunde steht für Schülerinnen und Schüler, die Wartezeiten haben, in beiden Gebäuden jeweils das Pädagogische Zentrum (PZ) zur Verfügung. Ein Aufenthalt in anderen Teilen des Schulgebäudes ist nicht gestattet.
- 1.5 In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Die Lehrkräfte verlassen als letzte die Unterrichtsräume und schließen die Türen ab. Die Schülerinnen und Schüler gehen auf die Pausenhöfe. Die Durchgänge und Treppen müssen freibleiben. In Regenspauzen steht den Schülerinnen und Schülern das *Pädagogische Zentrum* als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die im Nebengebäude unterrichteten Schülerinnen und Schüler können sich im *PZ*, im überdachten Bereich zwischen den Gebäudeteilen oder im Gang vor dem Lehrerzimmer aufhalten.
- 1.6 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 halten sich in den großen Pausen am Vormittag auf dem Schulhof auf; sie dürfen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Aufsicht das Schulgelände verlassen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 verlassen das Schulgelände am Nebengebäude nur zu unterrichtlichen Zwecken. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während der großen Pausen und in ihren Freistunden das Schulgelände verlassen.<sup>2</sup>  
In der Pause zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht halten sich die Schülerinnen und Schüler in den dafür vorgesehenen Räumen oder auf dem unteren Schulhof auf. Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 7 – 9) während dieser Zeit nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet und nach Genehmigung durch die Schulleitung. Die Anweisungen der aufsichtführenden Personen (Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder Schülerinnen und Schüler) sind gültig.

---

<sup>1</sup> Hierzu liegt jeweils ein Sonderplan vor.

<sup>2</sup> Es gibt eine Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler der SII. Diese ist im Moment in der Erprobungsphase.

- 1.7 Nach Unterrichtsschluss müssen in allen Klassen- und Fachräumen zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten alle Stühle hochgestellt werden. Fenster und Türen werden verschlossen.
- 1.8 Bei Raumwechsel werden die Schultaschen mitgenommen. Sie können nur an Stellen abgelegt werden, wo sie den freien Durchgang nicht behindern. Im Nebengebäude werden die Schultaschen während der großen Pausen auf der Bühne im *PZ* abgestellt.
- 1.9 Der Aufenthalt in Fachräumen (auch in Sporthallen) ist - sofern nicht anders geregelt - nur bei Anwesenheit eines Lehrers/einer Lehrerin erlaubt. Geräte und Einrichtungen dürfen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur nach Anleitung und unter Aufsicht bedient werden. Vor dem Unterricht in Fachräumen (im Gebäudeteil West: Räume 180 – 182 und 280 – 282) warten die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle auf den Lehrer/die Lehrerin.
- 1.10 Schüler/innen, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen während der Sportstunde anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportlehrer/die Sportlehrerin.
- 1.11 Die Sportstätten sind auf direktem Weg aufzusuchen und zu verlassen.
- 1.12 Beim Sportunterricht sind Wertsachen grundsätzlich in die Halle bzw. ins Freie mitzunehmen und dort gesammelt abzulegen. Eine Haftung<sup>3</sup> für verloren gegangene bzw. entwendete Wertsachen kann seitens der Schule nicht übernommen werden.
- 1.13 Ballspielen mit Softbällen ist im Bereich des Hauptgebäudes in den großen Pausen nur auf den unteren Schulhöfen gestattet, während der Unterrichtszeit nur auf dem untersten Schulhof. Andere Ballspiele erfolgen unter Aufsicht von Sporthelfern oder Sporthelferinnen. Auf dem Schulhof des Nebengebäudes darf ebenfalls nur mit Softbällen gespielt werden, und zwar auf dem gekennzeichneten Feld.
- 1.14 Während der Hofpausen dürfen im Hauptgebäude nur die Innentoiletten im naturwissenschaftlichen Trakt des Schulgebäudes benutzt werden.
- 1.15 Das Trinken im Unterricht ist generell gestattet, sofern die Lehrkraft es nicht ausdrücklich begründet verbietet. Ausgenommen davon sind Cola, zucker- und süßstoffhaltige Limonaden, Kaffee und Energydrinks.
- 1.16 Bei Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am 2. Tag über das Unterrichtsversäumnis. Zusätzlich muss eine schriftliche Mitteilung über das Unterrichtsversäumnis vorgelegt werden. Diese kann die Schülerin/der Schüler der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiterin/dem Jahrgangsstufenleiter bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs mitbringen.

## **II. Fahrzeuge**

- 2.1. Fahrräder dürfen nur in den Halterungen auf dem Heinrich - Heine-Platz bzw. in den Halterungen auf dem Schulhof des Nebengebäudes oder im Fahrradkeller (Hauptgebäude) abgestellt werden. Sie sollten abgeschlossen werden. Fahrräder sind durch den Schulträger nicht versichert. Tretroller müssen beim Betreten des Schulgeländes zusammengeklappt werden.
- 2.2. Motorisierte Zweiräder dürfen nicht im Schulgebäude oder auf dem

---

<sup>3</sup> Das heißt, dass Gegenstände nicht ersetzt werden.

Schulgrundstück, sondern nur auf dem Heinrich-Heine-Platz in dem dafür markierten Parkraum abgestellt werden.

- 2.3. Auf den Schulhöfen dürfen in der Regel keine Fahrzeuge parken, da dies eine Gefahr für Schülerinnen und Schüler darstellen kann. Außerdem ist eine freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge eventuell blockiert.
- 2.4. Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.

### **III. Sonstige Verhaltensregeln**

- 3.1. In der Schule soll angemessene Kleidung getragen werden.<sup>4</sup>
- 3.2. Die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte ist in einem gesonderten Konzept geregelt.
- 3.3. Jede Art von Verschmutzungen ist zu unterlassen. Abfälle sollen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Alle Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände.
- 3.4. In allen Schulgebäuden ist das Kaugummikauen untersagt, weil dies zu unzumutbaren Verschmutzungen an Tischen, Stühlen, Wänden oder auf (Teppich)böden führt.
- 3.5. Das Mitbringen von wasserunlöslichen Faserstiften und von sogenannten „Laserpointern“ ist nicht gestattet.
- 3.6. Alle Schüler/innen haben die von der Stadt Wermelskirchen entwickelten Schulwegepläne zu beachten; diese regeln den sicheren Zugang zu den einzelnen Schulgebäuden und Sportstätten. Dies gilt insbesondere für das Nebengebäude, das je einen Zugang vom Fußweg zwischen Schillerstraße und Kattwinkelscher Fabrik hat, sowie einen weiteren vom Heinrich-Heine-Platz aus. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihren Kindern die Notwendigkeit der Einhaltung der Schulwegepläne im Sinne der Verkehrssicherheit zu verdeutlichen.
- 3.7. Auf dem Schulgrundstück und auf den Wegen zu und von den Sportstätten ist das Rauchen (E-Zigarette) grundsätzlich nicht gestattet. Als Schulgrundstück gelten alle von der Schule benutzten Gebäude, alle Pausenhöfe und der kleine Parkplatz an der Stockhauser Straße sowie die Verbindungswege zwischen den Schulgebäuden.
- 3.8. Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auch bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen gem. § 43 Schulgesetz entscheidet die Schulkonferenz.
- 3.9. Werbung und nicht genehmigter Warenvertrieb sowie das Verteilen schulfremder Druckschriften sind auf dem Schulgrundstück nicht gestattet. Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung.
- 3.10. Schneeballwerfen und Schlittern sind wegen der damit verbundenen Gefährdung untersagt. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Heinrich-Heine-Platz aufhalten.

---

<sup>4</sup> Die Schule ist ein „Arbeitsplatz“; die Kleidung sollte dementsprechend „Arbeitskleidung“ sein. Auf eine detaillierte Beschreibung wird bewusst verzichtet.

- 3.11. Das Verhalten aller Personen für den Fall eines Feueralarms ist durch ein besonderes Merkblatt geregelt, das zu Beginn jeden Schuljahres allen Klassen bzw. Jahrgangsstufen von den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiterinnen und -leitern erläutert wird.

#### **IV. Haftung**

- 4.1. Schäden allgemeiner Art, die im Unterrichtsraum festgestellt werden (Fenster, Heizung, Tür, Beleuchtung u.ä.) werden den Klassen- bzw. Kurslehrerinnen und -lehrern oder den Hausmeistern von den Klassen- bzw. Kurssprecherinnen und -sprechern mitgeteilt.
- 4.2. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, einen durch sie/ihn verursachten Schaden der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer (Jahrgangsstufenleiterin bzw. dem Jahrgangsstufenleiter) oder dem Hausmeister zu melden.
- 4.3. Ist ein Schaden schuldhaft verursacht worden oder ist insbesondere die Beschmutzung und Beschädigung von Mobiliar, Teilen des Mobiliars oder des Gebäudes schuldhaft verursacht worden, so hat die Verursacherin/der Verursacher dafür aufzukommen.

#### **V. Hausrecht**

- 5.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter - in Abwesenheit seine Vertreterin/sein Vertreter oder ein von ihr/ihm beauftragter Studiendirektor/beauftragte Studiendirektorin - übt das Hausrecht im Auftrage des Schulträgers aus. Sind diese abwesend oder verhindert, übt das Hausrecht der Schulhausmeister oder ein anderer Beauftragter / eine andere Beauftragte des Schulträgers aus.
- 5.2. Besondere Schuleinrichtungen dürfen in der Regel nur unter Aufsicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 5.3. Räume und Einrichtungen der Schule stehen auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeiten Schülergruppen (Klassen und Kursen) zur Verfügung, wenn dies rechtzeitig vorher (in der Regel 14 Kalendertage) bei der Schulleitung beantragt und von dieser genehmigt worden ist:  
Eine Genehmigung ist in der Regel an folgende Voraussetzungen gebunden:  
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsicht  
- Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes  
- Reinigung der benutzten Räume nach der Veranstaltung durch die Schülergruppe  
- Einverständnis des Hausmeisters  
Für diese Veranstaltungen gelten entsprechend die Punkte 3.1, 3.7., 3.8, 3.9, IV. und 5.1 der Schul- und Hausordnung (Haftung, Rauchverbot usw.)

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Schul- und Hausordnung wurde am 1.6.1999 von der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 15 SchMG beschlossen. Sie ist am 1.8.1999 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 12.06.2014 aktualisiert.

Stand Juli 2016